

Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht

Angela Behrens

Paritätischer Juristinnen- und Juristentag
Berlin, 29./30. November 2011

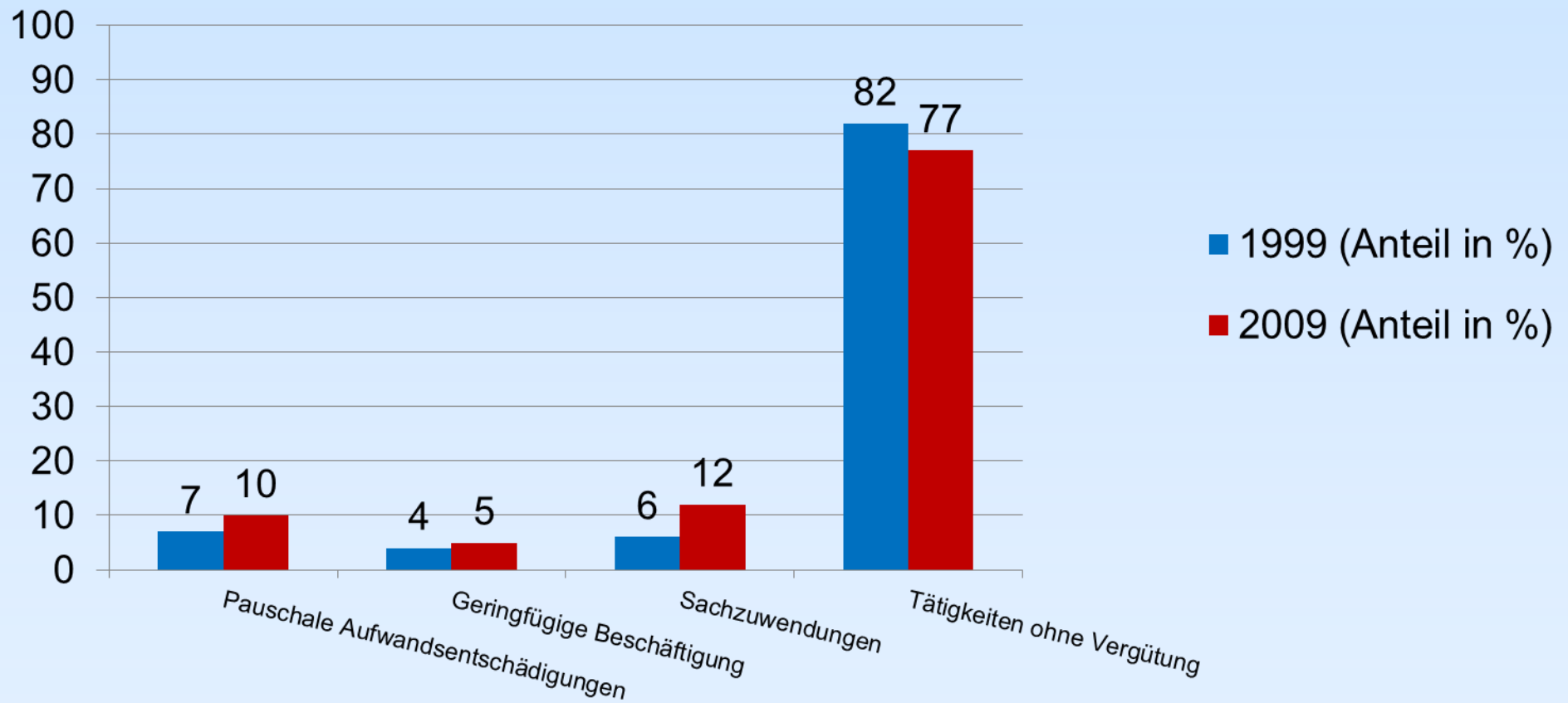
Übersicht

- 1. Ausgangslage**
- 2. Begriffsklärung**
- 3. Rechtliche Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit**
- 4. Arbeitsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit**
- 5. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit**
- 6. Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Ausgangslage

Vergütungen im Freiwilligensektor in den Jahren 1999 und 2009 (alle gemeinnützigen Bereiche)

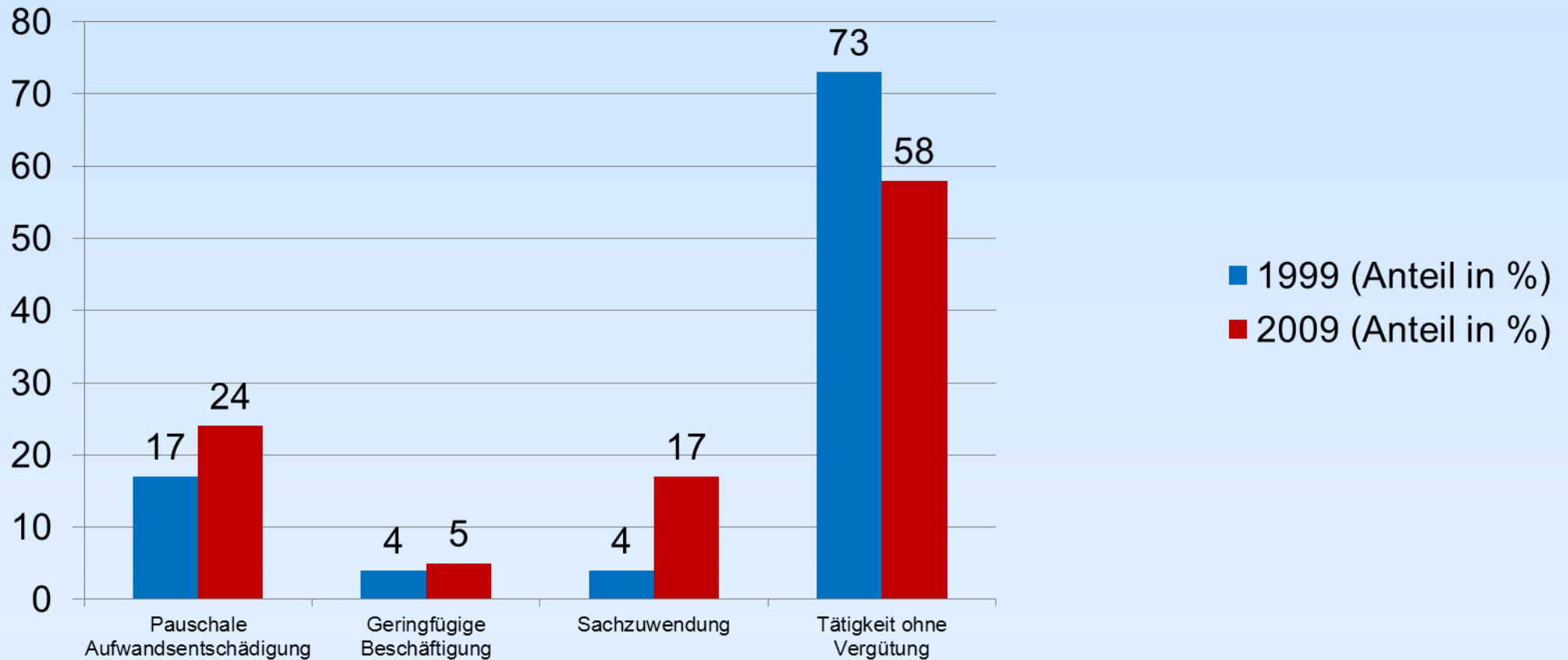
(Quelle: Freiwilligensurvey 2009)



Ausgangslage

Vergütungen im Freiwilligensektor in den Jahren 1999 und 2009 (FFW und Rettungsdienste)

(Quelle: Freiwilligensurvey 2009)



Begriffsklärung

- **Ehrenamtsbegriff**
 - Ehrenamt/ehrenamtliche Tätigkeit
 - Freiwilligenarbeit/freiwilliges Engagement
 - Bürgerschaftliches Engagement
- **Begriff der gemeinwohlorientierten Tätigkeit** (vgl. Monetarisierungsstudie des Zentrums für zivilgesellschaftliche Entwicklung 2010)

Begriffsklärung

Formen der gemeinwohlorientierten Tätigkeit

- Berufliche Tätigkeitsformen mit Gemeinwohlbezug
(z.B. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Pflegekräfte)
- Neben- und quasiberufliche Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug
(z.B. Übungsleiterin/Übungsleiter, geringfügig Beschäftigte)
- Qualifizierende gemeinwohlbezogene Tätigkeit
(z.B. Freiwilligendienste)
- Ehrenamtliche Tätigkeit mit Entschädigung
(z.B. Schöffinnen/Schöffen, Freiwillige Feuerwehr)
- Genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten
(z.B. Tauschring, Dienstleistungsgenossenschaften)
- Freiwilliges Engagement
(unentgeltlich und freiwillig Engagierte in allen Bereichen der Gesellschaft)

Rechtliche Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Auftragsverhältnis - ehrenamtliche Tätigkeit

§ 662 BGB:

„Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.“

Rechtliche Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- **Auftrag, §§ 662 ff. BGB - Ehrenamtliche Tätigkeit**
 - unentgeltlich
 - Ersatz von Aufwendungen, § 670 BGB
 - Weisungsrecht des Auftraggebers, § 665 BGB
 - Beendigung jederzeit durch Widerruf bzw. Kündigung, § 671 BGB

Arbeitsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Arbeitsverhältnis

- gegenseitig verpflichtender Arbeitsvertrag
- Austausch von Arbeitsleistung gegen Vergütung
- Arbeitnehmer sind
 - weisungsgebunden
 - fremdbestimmt
 - persönlich abhängig

Ehrenamt

- einseitig verpflichtendes Auftragsverhältnis
- Pflicht des Beauftragten zur Geschäftsbesorgung ohne Gegenleistung des Auftraggebers
- Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt i.d.R.
 - weisungsunabhängig (?)
 - freiwillig
 - unentgeltlich

Arbeitsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

- **Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit**

= wichtigstes Abgrenzungskriterium zwischen Arbeitsverhältnis und Ehrenamt

- **Beachte:** § 612 BGB

„§ 612 BGB

(1) Eine Vergütungspflicht gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

Arbeitsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Hinweise für die Praxis

In einer Vereinbarung mit den Ehrenamtlichen sollten folgende Punkte klarstellend aufgenommen werden:

- Die Ehrenamtlichen übernehmen ihre Tätigkeit unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.
- Der Auftraggeber (gemeinnützige Träger) ersetzt den ehrenamtlich Tätigen diejenigen Auslagen, die diese zum Zwecke der Ausführung des Auftrags getätigt haben und nach den Umständen für erforderlich halten durften.
- Die Ehrenamtlichen können ihre Tätigkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen. Soweit kein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt und um dem Träger zu ermöglichen, anderweitige Vorkehrungen zur Erledigung der Aufgaben der Ehrenamtlichen zu treffen, wird eine entsprechende Kündigungsfrist vereinbart.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Voraussetzungen für eine beitragsrechtlich relevante Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV:

- nichtselbständige Arbeit (im Gegensatz zu einer selbständigen Tätigkeit)
- persönliche Abhängigkeit der Beschäftigten

Maßgebend für eine sozialversicherungsrechtliche Einordnung sind in erster Linie die tatsächliche Ausgestaltung und die konkrete Durchführung des Vertragsverhältnisses.

(BSGE 3, S.30 ff., 37 ff., BSG 17.10.2007, NZS 2008, 499)

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Beschäftigungsbegriff in der Sozialversicherung

§ 7 Abs. 1 SGB IV:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers...“

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Persönliche Abhängigkeit

Tätigkeit nach Weisungen

Eingliederung in
fremde
Arbeitsorganisation

Fremdbestimmtheit
der Arbeit

Kontrolle und
Überwachung durch
Arbeitgeber

Prüfung anhand von
Indizien

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Hinweise für die Praxis

- Unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit ist sozialversicherungsfrei. Wird für die Tätigkeit hingegen eine Gegenleistung (Vergütung) gewährt und erbringt der dann vermeintlich Ehrenamtliche die Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV in persönlicher Abhängigkeit, unterliegt die Tätigkeit grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.
- Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich dabei nach der vereinbarten Vergütung. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung oder ist diese (z.B. wegen Lohndumpings) sittenwidrig, bestimmt sich das Arbeitsentgelt nach der für die Tätigkeit üblichen Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB).

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Hinweise für die Praxis – Fortsetzung

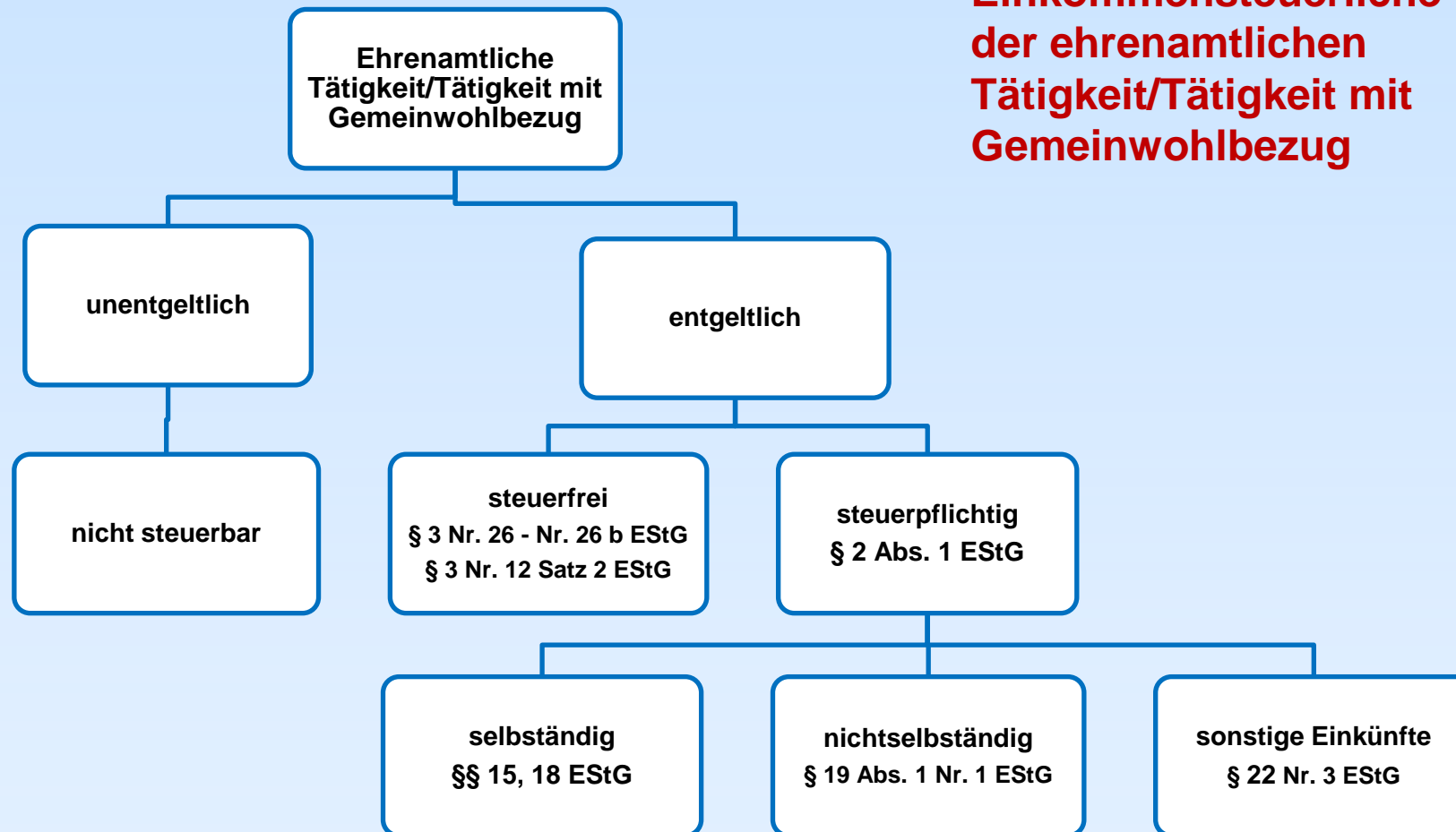
- Steuerfreier Auslagenersatz gilt insoweit nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Überschreitet der Auslagenersatz erkennbar die der ehrenamtlich tätigen Person entstandenen Kosten, liegt verdecktes Arbeitsentgelt vor. Jedenfalls für den die steuerfreien Beträge übersteigenden Anteil liegt Beitragspflicht vor.
- Nebenberufliche Einnahmen innerhalb der gesetzlichen Freibetragsgrenzen sind dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen (§ 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV). Das Sozialversicherungsrecht verweist insoweit auf die Freibetragsgrenzen in § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale 2.100,- EUR im Jahr) sowie § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale 500,- EUR im Jahr). Sind die Freibeträge überschritten, liegt jedenfalls für den die steuerfreien Beträge übersteigenden Anteil beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor (vorbehaltlich geringfügiger Beschäftigung).

Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Im Steuerrecht ist nicht die Bezeichnung als „Ehrenamt“ maßgeblich, sondern dass der ehrenamtlich Tätige mit seinem Ehrenamt Einkünfte i. S. d. Einkommensteuerrechts erzielt.

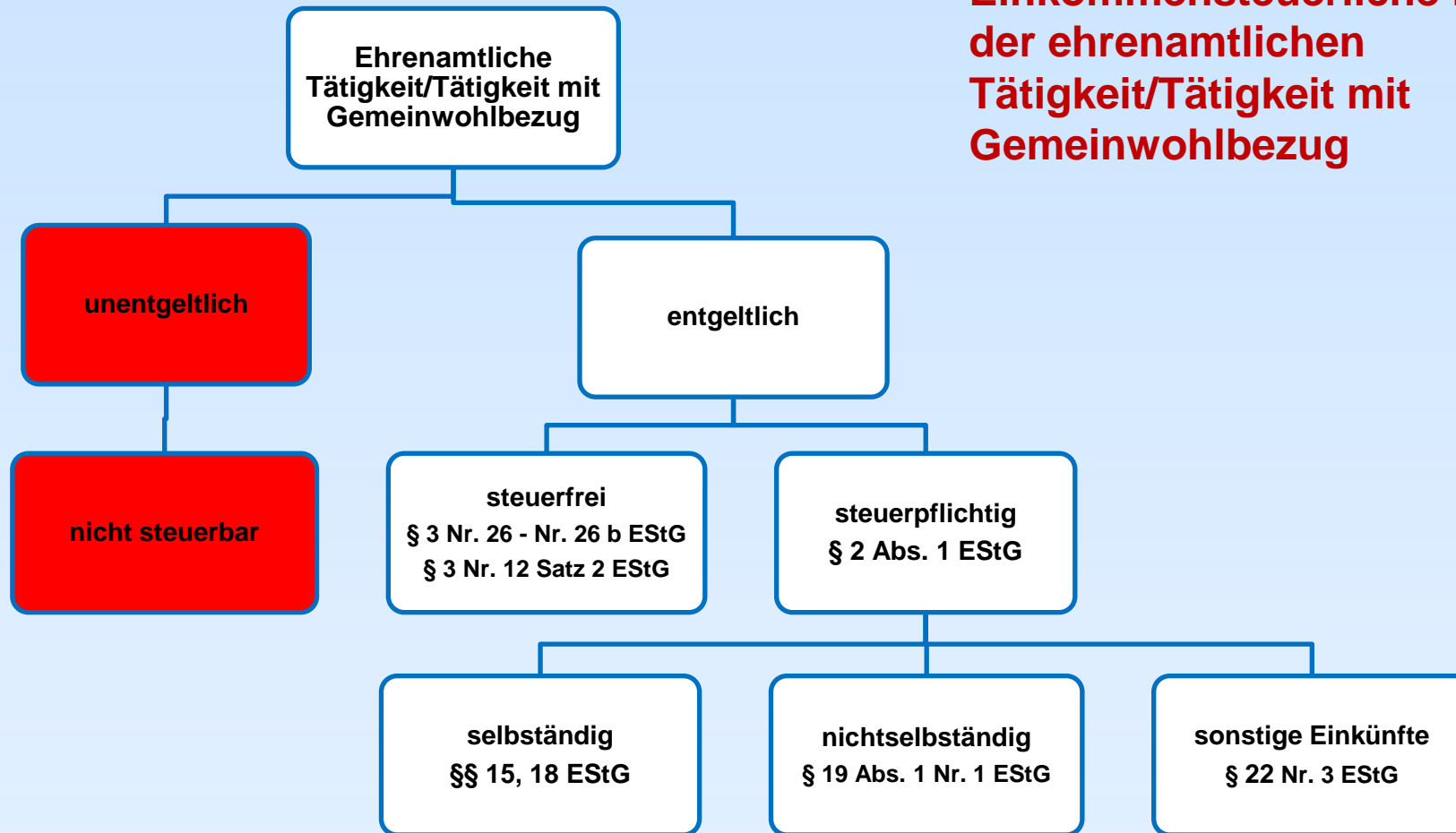
Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Einkommensteuerliche Behandlung der ehrenamtlichen Tätigkeit/Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug



Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Einkommensteuerliche Behandlung der ehrenamtlichen Tätigkeit/Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug



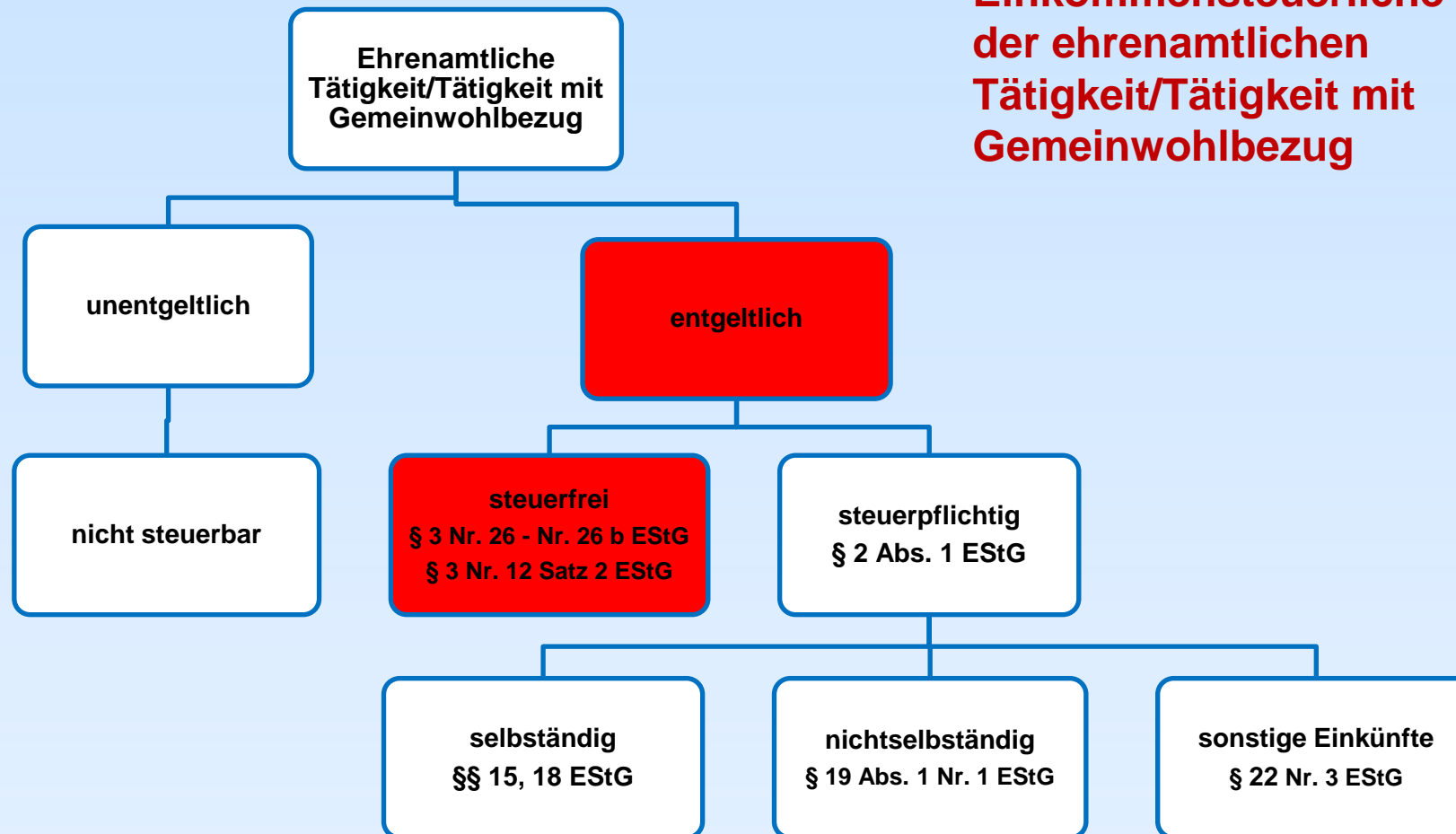
Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Steuerfrei sind

- Auslagenersatz für tatsächlich entstandene Auslagen (z.B. Fahrt-, Telefonkosten)
- Pauschaler Auslagenersatz nur
 - soweit er die tatsächlich entstandenen Auslagen nur unwesentlich übersteigt,
 - für die Nutzung des privaten PKWs bei dienstlich veranlassten Fahrten: 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)
 - Verpflegungsmehraufwand bei Reisetätigkeiten (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG):
 - Abwesenheitsdauer von 24 h = 24 €,
 - Abwesenheitsdauer von mind. 14 h, weniger als 24 h = 12 €,
 - Abwesenheitsdauer von mind. 8 h, < 14 h = 6 €.

Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Einkommensteuerliche Behandlung der ehrenamtlichen Tätigkeit/Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug



Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind steuerfrei:

„... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

*im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (...)
oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung
gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 – 54 AO)*

bis zur Höhe von insgesamt 2.100 € im Jahr...“

Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Kombination von geringfügigem Beschäftigungsverhältnis und Übungsleitertätigkeit

(+) Möglich, wenn

- geringfügige Beschäftigung und Übungsleitertätigkeit **keine einheitliche Tätigkeit** darstellen;
- geringfügige Beschäftigung und Übungsleitertätigkeit **insgesamt als nebenberuflich** anzusehen sind.

(-) **Nicht** möglich, wenn

- geringfügige Beschäftigung und Übungsleitertätigkeit eine **einheitliche hauptberufliche Tätigkeit** darstellen.

Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind steuerfrei:

„...Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (...) oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO)

bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird.“

Steuerrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Betreuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26b EStG

(neu seit 01.01.2011)

Nach § 3 Nr. 26b EStG sind steuerfrei:

„...Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten.

²Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend; (...)“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !